

Vortrag 7.11.97

Klasse

Datum

Seite

Blatt

Oberschlesien im Spannungsfeld von Macht und Recht

Ein kurze historische Überblick bis zum
Beginn der schwersten Zeit im Jahr 1945

Im Jahr 1469 erstmalig urkundliche nachgewiesene
Verwendung des Namens "Oberschlesien" (silesia superior)

1526 fallen Nieder- u. Oberschlesien im Erbfolge
mit der Krone von Böhmen an das
Haus Habsburg

Von 1740 - 1763 Drei Schlesische Kriege.

Nach dem ersten gewinnt Friedrich
der Große im Brandenburger
Krieg von 1742 Schlesien für Preußen
Der südliche Teil Oberschlesiens verbleibt
bei Österreich.

Der polnische Wojciech Korfanty
agiert für Polen und zieht als
national-polnische Abgeordneter
1903 in den deutschen Reichstag

Nach dem ersten Weltkrieg 1918 - 1919
ermittelt Polen dass ihm der Entwurf

der Friedensvertrag von Versailles
 ganz Oberschlesien zugunsten. Unter
 Führung von Lukaszek Ulitzka und
 Kobanek leistet Oberschlesien Widerstand
 gegen die Abtretung des Landes von
 Deutschland und erreichen die Zusagen
 der Alliierten Mächte zu einer Volksabstimmung
 in Oberschlesien.

Durch zwei Aufstände 1919 u. 1920
 verändern die Polen Oberschlesien dem
 polnischen Staat einzugliedern. Im
 Frankreich (als Bratunpmarkt) und Clemenceau
 stehen offen auf polnischer Seite nicht
 jedoch Lloyd George der brit. Premier-
 minister.

Am 20.3.21 haben 60% für Verbleib
 bei Deutschland gestimmt (plebiszit)

Am 3.5.21 sind die Polen im dritten
 Aufstand von deutschen
 Selbstschützern aus Annaberg
 besiegt worden

Nach dem Ganzer Schiedspruch des
 Völkerbundesrates wird gegen den in
 der Volksabstimmung eindeutig

Staat: Datum: Seite: Jahr:
 Selbständiger Willen der Bevölkerung
 ein großer Teil Oberschlesens abgetrennt. (S. 102)

1.9.39 Anknüpfung des zweiten Weltkriegs.

1941 Oberschlesien wird wieder selbständige
 Provinz

Auf die Zeit ab 1945 würde ich
 etwas ausführlicher eingehen.

Verzweiflung

Anders als in den anderen deutschen Ostgebieten, aus denen die Deutschen im Jahr 1945 und kurz danach vertrieben worden sind, wurden die Oberschlesier infolge einer raschen Einkesselung ihrer Heimat durch die Sowjetarmee im Frühjahr 1945 an einer Flucht vor den Kriegshandlungen gehindert. Mehr als zwei Millionen Oberschlesier sind „über Nacht zunächst in sowjetische und bald danach in polnische Gefangenschaft“ geraten. Sie wurden als Arbeitskräfte in Industrie und Landwirtschaft zurückgehalten. Durch staatliche Zwangsmaßnahmen sollten sie, die angeblich „germanisierten Polen“, repolonisiert werden. Die geistige und seelische Not der deutschen Oberschlesier war grauenvoll.

Zahlreiche Oberschlesier wurden verfolgt, misshandelt und in polnische KZ-Lager gesperrt. Allein im Lager Łaniszewo bei Oppeln sind nachweislich 6488 Deutsche qualvoll imprisoniert.

Bedrängnis

Polen war jedes Mittel zur Entnationalisierung der deutschen Oberschlesier recht. Die Benutzung der deutschen Sprache wurde verboten und anfangs gar unter Strafe gestellt. Verboten bis vor zwei Jahren waren Gottesdienste in deutscher Sprache, deutsche Zeitungen, deutsche Vereinigungen und jegliche deutsche kulturelle Betätigung. Selbst deutsche Familien- und Vornamen wurden polonisiert. Die Schikanen führten dazu, daß im Laufe der 45jährigen Unterdrückung viele Oberschlesier ihre Heimat verlassen mußten und nach Deutschland kamen. Von den einst 2,9 Millionen Oberschlesiern leben jetzt noch etwa 800.000 Oberschlesier in der Heimat. Fast alle sind sie nach unserem Recht deutsche Staatsangehörige geblieben.

Selbstbewußtsein

Die Oberschlesier in der Heimat und die, die sie verlassen mußten, gaben den Kampf um ihre volkstummäßige Identität nicht auf. Zu Beginn der achtziger Jahre bildeten sich in Oberschlesien illegale deutsche Freundschaftskreise, um die Spuren deutscher Vergangenheit des Landes zu sichern und seine überlieferte Kultur zu pflegen. Ihre Versuche, sich zu organisieren, wurden amtlicherseits untersagt. Die führenden Leute wurden verfolgt und schließlich zur „freiwilligen“ Auswanderung gezwungen. Die Existenz der Deutschen in Polen wurde von den dortigen amtlichen Stellen, am längsten von der katholischen Kirche und ihrem Kardinal Glemb, geleugnet. Erst als es der Solidarność-Bewegung gelang, die kommunistische Alleinherrschaft in Warschau abzulösen, verspürten die Deutschen in Oberschlesien Erleichterungen. Im Vorfeld des Besuches des deutschen Bundeskanzlers in Polen im November 1989 gelang es ihnen, in den Bezirken Oppeln, Kattowitz und Tschenstochau 400.000 Unterschriften mit dem Bekenntnis zum Deutschtum zu sammeln.

Abstammung

Der deutschstämmige Bischof von Opatowitz, Alfons Nossol, erlaubte, daß ab dem 4. Juni 1989 an jedem Sonntagnachmittag auf dem Annaberg ein deutscher Gottesdienst begangen werden darf. Anfang 1990 sind schließlich die Deutschen Freundschaft-Kreise (DFK) in den drei für Oberschlesien zuständigen Wojewodschaften als „Sozial-Kulturelle Gesellschaften der Deutschen Minderheit“ gerichtlich zugelassen worden. Sie haben jetzt einen Mitgliederbestand von mehr als 300.000

Die Deutschen in Oberschlesien haben seit zwei Jahren zwar ihre eigenen Organisationen. Einen leichten Stand haben sie aber lange noch nicht. Vor allem mangelt es an Möglichkeiten des Erlernens der deutschen Sprache. Auch die materielle Not, vor allem der alten Menschen, ist noch, wegen der Benachteiligung der Deutschen dort durch Nichtanrechnung ihrer Rentenansprüche aus der Zeit vor 1945, groß.

Seit den Kommunalwahlen am 27. Mai 1990 gibt es in vielen Dörfern, Verbandsgemeinden und Städten Oberschlesiens wieder deutsche Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und Bürgermeister. Von 79 Abgeordneten des Opatowitzer Bezirksparlaments bekennen sich 30 zur deutschen Volksgruppe. Am 27. Oktober 1991 sind sieben deutsche Oberschlesier in den polnischen Sejm und einer als Senator gewählt worden.



Hoffnung

Der in den Schulen noch als Fremdsprache anlaufende Deutschunterricht, einige deutsche Bibliotheken, kulturelle Veranstaltungen und in einzelnen Gemeinden deutsche Gottesdienste (einmal in der Woche) sind ein Anfang praktizierter Volksgruppenrechte. Es bleibt zu hoffen, daß die polnische Öffentlichkeit sie besser als bis jetzt akzeptiert und unterstützt auch zum Wohle der polnischen Bevölkerung in dieser Region.

***Beschädigungen der Seele sind schlimmer
als der wirtschaftliche Verfall.***

Zur völkerrechtlichen Lage der deutschen Ostgebiete*

In der Völkerrechtswissenschaft unterscheidet man die territoriale Souveränität von der Gebietshoheit über ein Gebiet¹. Normalerweise hat der Inhaber der territorialen Souveränität – der Staat – zugleich die Gebietshoheit über sein Staatsgebiet. Die territoriale Souveränität ist das Vollrecht eines Staates über sein Staatsgebiet, insbesondere Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung über Bewohner und Sachen auszuüben und über das Gebiet zu verfügen, etwa Gebietsteile an einen anderen Staat abzutreten. Gebietshoheit ist der Inbegriff von rechtlichen Hoheitsbefugnissen und tatsächlicher Herrschaftsgewalt, die indes nicht das Recht einschließt, die territoriale Souveränität über das Gebiet zu verändern.

1. Angesichts der erwarteten Niederlage Deutschlands im 2. Weltkrieg vereinbarten die Regierungen der USA, Großbritanniens und der Sowjetunion im Londoner Protokoll vom 12. Sept. 1944², das deutsche Gebiet in Besatzungszonen aufzuteilen. Dabei gingen sie ausdrücklich von den Grenzen Deutschlands aus, „wie sie am 31. Dez. 1937 bestanden“; für die deutschen Gebiete östlich der Oder und der Lausitzer Neiße war keine Sonderregelung vorgesehen, sie sollten zur sowjetischen Besatzungszone gehören.

2. In dem Londoner Abkommen vom 14. Nov. 1944 vereinbarten sie, daß die oberste Gewalt in Deutschland von dem Oberkommandierenden der jeweiligen Streitkräfte in seiner Besatzungszone, und in Angelegenheiten, die „Deutschland als Ganzes“ betreffen, gemeinsam ausgeübt werden solle.

3. Gemäß dem Abschlußbericht über die Konferenz von Jalta vom 4. bis 11. Februar 1945 waren die drei Regierungschefs (Stalin, Churchill, Roosevelt) der Ansicht, daß die östliche Grenze Polens im wesentlichen der sogenannten Curzon-Linie folgen solle, was einen erheblichen Gebietsverlust Polens zugunsten der Sowjetunion bedeuten mußte. Offenbar als Ausgleich hierfür heißt es dann: „Sie anerkennen, daß Polen bedeutenden Gebietszuwachs im Norden und Westen erhalten muß.“ Während aber die künftige Ostgrenze Polens annähernd genau – eben längs der Curzon-Linie – umschrieben wurde, waren sie „der Ansicht, daß die Meinung der neuen polnischen Provisorischen Regierung der Nationalen Einheit zum entsprechenden Zeitpunkt über das Ausmaß dieser Zuwächse eingeholt werden muß und daß die endgültige Festlegung („delimitation“) der westlichen Grenze Polens danach bis zur Friedenskonferenz zuwarten soll“.

7. Ein Wechsel der territorialen Souveränität bezüglich der in Rede stehenden Gebiete ist auch nicht durch einen Untergang des deutschen Staates bei Kriegsende oder seither eingetreten. Der ausdrückliche Ausschluß der Annexion Deutschlands in der Viermächte-Erklärung vom 5. Juni 1945 erfolgte nicht zuletzt im Hinblick auf die Erwartung, das besiegte Deutschland werde eine von den Siegermächten gestaltete Friedensregelung annehmen haben; auf die Zustimmung des Betroffenen, gerade auch zu Gebietsveränderungen, legte man offenkundig entscheidenden Wert, wenn man auch den Begriff Friedensvertrag sorgfältig vermied und wohl an ein Friedensdiktat nach Art von Versailles dachte. Die Außenministerkonferenzen über Deutschland scheiterten an den mittlerweile ausgebrochenen weltpolitischen Gegensätzen der Großmächte; die erwartete Friedensregelung in bezug auf Deutschland kam nicht zustande. Und damit auch nicht die ins Auge gefaßte Veränderung der territorialen Souveränität über die Oder-Neiße-Gebiete. Auch in der Folgezeit ist der deutsche Staat – Inhaber dieser territorialen Souveränität – nicht untergegangen; das kann hier nicht näher ausgeführt werden (vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Okt. 1987, in: Juristen-Zeitung 1988, S. 144).

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31.11.1975, vom 7.7.1975 und vom 21. Okt. 1987, daß das Deutsche Reich in seinen Grenzen von 1937 fortbesteht, solange nicht ein Friedensvertrag anderes bestimmt.

6. Auf der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 zwischen den USA, Großbritannien und der Sowjetunion bildeten Gebietsfragen einen der Schwerpunkte der Verhandlungen. Wiederum wurde ihre endgültige Entscheidung einer in naher Zukunft erwarteten Friedensregelung vorbehalten.

b. Bezüglich der Westgrenze Polens bekräftigten die drei Regierungschefs „ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll“. Sie stimmten darin überein, „daß bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens die früher deutschen Gebiete“ östlich der Oder-Neiße-Linie „unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden soll.“ (Ziffer IX b, a.a.O.).

Die Unterstellung unter die „Verwaltung“ bedeutete die Überlassung der Gebietshoheit, nicht aber eine Verfügung über die territoriale Souveränität über diese Gebiete.

Dies ist nicht eine einseitig deutsche Sicht der Rechtslage. Sie wird auch von den drei Westmächten geteilt.

Auch die Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion vom 12. August 1970 und mit Polen vom 7. Dez. 1970 bewirkten keinen Wechsel der territorialen Souveränität über die Oder-Neiße-Gebiete. Sie enthalten weder eine Verfügung seitens Deutschlands über die territoriale Souveränität noch eine Anerkennung ihres Übergangs aus irgendeinem sonstigen Rechtsgrund, etwa einer Annexion.

Bundesaußenminister Scheel hat den deutschen Rechtsstandpunkt umrissen, als er am 9. Okt. 1970 vor dem Bundestag ausführte, daß eine Grenzregelung einer Bestätigung durch einen Friedensvertrag bedürfe und ohne solche Bestätigung nicht rechtsgültig werde, daß die Bundesregierung aber bereit sei, „bis dahin“ dem Recht der Polen, in gesicherten Grenzen zu leben, dadurch wirkliche Geltung zu verschaffen, „daß wir die Oder-Neiße-Linie, so wie sie verläuft, als Westgrenze Polens betrachten, wobei wir über deren Rechtscharakter gar nichts sagen“. Die Bundesregierungen haben an diesem Rechtsstandpunkt bislang unverändert festgehalten. So erklärte sie z. B. am 17. Juli 1981 gegenüber dem Bundestag, „daß das Deutsche Reich nicht untergegangen ist, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes fortbestehen und daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung für ganz Deutschland aufgeschoben ist“ (Bundestagsdrucksache 9/678, S. 6). Dies ist im wesentlichen auch der Rechtsstandpunkt der drei Westmächte. Durchschlagende völkerrechtliche Argumente hiergegen sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die territoriale Souveränität über die Oder-Neiße-Gebiete liegt nach wie vor bei Deutschland, die Gebietshoheit jeweils bei der Sowjetunion und Polen. Aus dem Moskauer und dem Warschauer Vertrag ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, bis zu einer Friedensregelung für Deutschland als Ganzes nicht in Frage zu stellen, daß die Oder-Neiße-Linie die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und insbesondere, nicht eine Politik völkerrechtswidrig-gewaltsamer Gebietsveränderungen zu betreiben.

Ober. chlesien





Mittel-schlesien

OBERSCHLESISIEN

